



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXVIII. Vorstellung des Ertz-Bischoffs zu Bremen, gegen die Cession von  
Bremen und Verden an Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Nov.

re noluerit; tum licitum esto Reginae Regnoque Sueciae, juxta propositionem ab Ejusdem Dominis Plenipotentariis factam, quicquid praedictorum locorum ad utramque Pomeraniam spectantium in possessione habent, absque ulla ulteriori molestatione penes se retinere, ac nihilominus Imperator & Imperium, Pacem inviolatam cum dicta Regina & Regno Sueciae conservabit & manutenebit. Actum Monasterii 20. Novembris 1646.

1646.  
Nov.

## §. XXVIII.

Vorstellung  
des Erz-Bi-  
schoffs zu  
Bremen, ge-  
gen die Cel-  
sion von Bre-  
men und Ver-  
den an Schwe-  
den.

Gegen solche zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, über die Celsion von Bremen und Verden vorgegangene Handlungen, suchte der damalige Erz-Bischoff zu Bremen, überdem, was schon oben T. II. Lib. XVII. §. XXIV. hievon vorgekommen, sich durch nachgesetzte Vorstellungen zu helfen:

## N. I.

N. I.  
Erz-Bischoff-  
lich: Dremi-  
sches Schrei-  
ben ad Status  
Evangelicos,  
die Celsion  
Bremen und  
Verden be-  
treffend.  
N. 1.

Friederich von Gottes Gnaden, Erwehlt zu Erz- und Bischoffen dero Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Grafe zu Oldenburg und Delmenhorst ic.

Unsere gnädigen Gruß in ganz wohlgemeintem Willen zuvor, Edle, Ehren-  
Beste, Hochgelahrte, besonders Liebe, und liebe Besondere. Wir zweifeln nicht,  
Sie werden annoch in unentfallenem Andencken haben, daß sobald wir die gewisse  
Nachricht erlanget, daß auf seiten der Königlich Würden und Erone Schweden,  
Unser Erz- und Stifter Bremen und Verden, zu Ihrer Satisfaction vorgeschlagen  
und begehret; Wir Uns darüber nicht unbillig beschwehret, und mit Unserer öffent-  
lichen Contradiction, davon hiebey nochmahls Copia N. 1. geleyet, zu Dñabrück  
einkommen, dieselbe bey den löblichen Directoris übergeben, und ad Dictaturam  
zu bringen, gebührlische Ansuchung thun lassen.

Nun seynd Wir in denen billigmäßigen Gedanken gestanden, es würden die  
angeführte erhebliche rerum momenta und fundamenta, ihrer Wichtigkeit nach,  
in reiffe Consideration gezogen, und auf andere billige Satisfaction-Mittel, da  
sonsten der Friede billig und beständig seyn soll, gedacht worden, und Wir mit un-  
verschuldeter Privirung und Uebergebung Unserer Lande und Leute billig zu verschonen  
seyn; so müssen Wir doch über alle besser geschöpfte rechtliche Zuversicht und Hoff-  
nung erfahren, daß Ihre Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, in solcher  
Translation zu willigen, und Unsere Lande zur Satisfaction hinzugeben, durch ihre  
plenipotentiierte Herren Abgesandte sich vernehmen lassen, und dieselbe darzu offe-  
rirt, ohnerachtet über vorhin angeführte unwidersprechliche Rationes solcher Trans-  
lation ferner entgegen stehet, daß, demnach in dem vor einem Jahr zwischen beyden  
Eronen Dännemarc und Schweden getroffenen Frieden-Schluß, wegen Restituti-  
on Unserer Erz- und Stifter Tractaten veranlasset, der Erone Dännemarc, wie  
auch der Erone Frankreich und Herren Staaten von Holland, als Interponenten,  
dazu gute Vertröstung geschehen, und solcher Veranlassung zu Folge, Wir eine  
sonderbare Gesandtschaft nach Stockholm spediret, dieselbe zu tractiren gestattet,  
auch mit keiner abschlägigen, sondern nur dilatorischer Resolution, wie beygefü-  
ter Extract der Königlich Resolution N. 2. anzeigt, versehen, die Tractaten  
in Händen gelassen, und bis dato nicht abrumpiret oder zu Ende gebracht: gestalt  
dann auch die Königlich Schwedischen Plenipotentarii zu Dñabrück sich gegen  
Unsern Bevollmächtigten daselbst dahin erkläret, daß die Restitutio angeregter Un-  
serer Stifter, besage des Nordischen Frieden-Schlusses N. 3. nach Stockholm verwie-  
sen, und daselbst abgehandelt werden müste, Wir auch in Monat Junio, und  
folgend in Monat September, an die Königlich Würden in Schweden geschrie-  
ben,

N. 2.

N. 3.

1646.  
Nov.

ben, und darauf täglich eine gewierige Antwort erwarten, derowegen Uns nicht versehen wollen, daß allerhöchst-gedachte Römisch-Kayserliche Majestät, als das gerechteste Ober-Haupt, auch Chur-Fürsten und Stände des Reichs, mehr angeregten Nordischen Friedens-Schluss in puncto Restitutionis Unserer Erzh- und Stifter, auch darüber veranlasseten Special-Tractaten zu sonderbarem Verfang, mit Transferrung angeregter Stifter Land und Leute, als einer Sache, darüber anderswo Tractaten ex publico Pacificationis in ita pacto veranlasset, würcklich angetreten, und nicht geendet, verfahren, und der Kayserlichen Capitulation, Reichs- und Crayß-Berfassungen, ja aller vernünftigen Völcker Gdtt- und Weltlichen Rechten zuwieder, dieselbige ohne einig Ursache und Verschulden, ja ganz unerhöret und ohne Unsern Consens dergestalt in audito exemplo im Reich, unier von Gott verliehener wohl-erlangter, und viel Jahr ruhig erlassener Land und Leute priviren, und dieselbe, ceu rem nullius zur Satisfaction hingegeben werden.

1646.  
Nov.

Gleichwohl nicht ohne Befremdung vernommen, daß solches obhanden, und darüber allbereit in publico Vorschläge geschehen, dahero nochmahls eine Nothz durfft befinden, aus diesen und vorhin angeführten, auch andern mehr kundbahren Ursachen solchen öffentlich zu contradiciren, darinnen keines Weges zu geheelen, unsere competirende Jura zu reserviren, und deren Uns nimmermehr zu begeben, gestalt Wir dann hiermit allen denen, was oft angeregten Nordischen Friedens-Schluss und Tractaten zuwieder, allbereit vorgenommen und gehandelt, oder noch geschehen möchte, nochmahls öffentlich contradiciret, darinn nicht gehelet, und in omnem eventum Uns reserviret und vorbehalten haben wollen.

Ersuchen demnach die Herren Gesandte und Sie günstig und gnädig, Sie wolten Ihrer beywohnenden Dexterität nach, bey vorgehenden Consultationibus, wann dieses proponiret, oder sonst dessen bey Consiliis und Deliberationibus publicis gedacht wird, gebührlich und wohl erwägen, Uns und vielerwehnten Special-Tractaten zum Präjudiz nichts verwilligen, noch darzu stimmen, sondern denenselben ihren Lauff lassen. Wie nun solches an sich selbstn billig und recht, also seynd und verbleiben Wir es um die Herren Gesandten und Sie mit günstigem und gnädigem Willen (womit Wir Ihnen samt und sonders wohl beygethan) zu erkennen willig und geneigt. Geben auf dem Königlichen Hause Flensburg den 16. Novembr. 1646.

Der Herren und Euer

wohl-affectionirter

Friedrich.

An des Heiligen Reichs sämtlicher  
Evangelischer Fürsten Herren  
Gesandte zu Osnabrück und  
Münster.

Subadj. N. I.

Erhebliche Ursachen und Contradiction, an statt Memorials, warum die Erzh- und Stifter, Bremen und Verden, von der Königlichen Majestät in Schweden zu keiner Satisfaction mit Fug begehret, noch von der Römisch-Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen dazu verwilligt und hingegeben werden können.

(Diese Beylage ist schon oben T. II. p. 537. sqq. inseriret.)

Dritter Theil.

Dd dd d 2

Subadj.

1646.  
Nov.

Subadj. N. 2.

1646.  
Nov.

Extract der den Erzbischofflich Fürstlichen Bremischen Abgesandten ertheilten Königlichen Resolution unterm dato Stockholm, am 26. Martii, Anno 1646.

So viel den ersten Punct anbetriefft, daß die Tractaten wegen Restitution der Erzbischofflichen und Stifftlichen Güter, nach Teutschland und sonderlich nach Hamburg mögen verlegt und remittirt, auch daselbst behandelt und beschloffen werden; hätten Höchstgedachte Ihre Königliche Majestät, welche keine freundliche Abhandlung ausgeschlagen haben, sich gewislich vermuthet, daß die Gesandten auf Ihre Königliche Majestät gegebenen Resolution auch eigen so wohl schriftlichen, als durch den per expressum von hier zu Ihrer Fürstlichen Gnaden abgeschickten Secretarium mündlich gethane Communication und Relation, die Vollmacht sowohl von ihrem Herrn als denen Ständen in Erzbischofflichen Stifft Bremen und Stifft Verden, eingebracht haben sollten, daß man darauf allhier zu einer richtigen und fundirten Abhandlung hätte treten können.

Allwievil aber Ihre Königliche Majestät aus dem ist eingeschickten Memorial vernehmen, daß dieses so nöthige requisitum zu einem so hochwichtigen Tractat, nicht allein nicht sey acceptabel gewesen, und die Gesandten weder von Sr. Fürstlichen Gnaden, Ihrem Herrn, noch von des Stifftes Ständen einige Vollmacht bekommen, besondern auch nunmehr die Gesandten selbst darauf sind avocirt und heim gefordert worden; Als müßten Ihre Königliche Majestät für dießmahl billig acquiesciren, und diese Sache dabey bewenden lassen, und wollen vermuthen, daß weder Ihre Fürstliche Gnaden noch jemand anders, so unpassionirt die Sache übermägen, Ihre Königliche Majestät können verdecken, oder sich befremden lassen, daß Ihre Königliche Majestät in vorberührter Sachen, ohne behördliche Vollmacht derjenigen, so darzu gehören, und nächst Ihrer Königlichen Majestät das größte Interesse darin haben, keinen Tractat eingehen können. Dann obwohl die Gesandten mit gnugsamen Creditiv von Ihrem Herrn, des Erzbischoffes Fürstlicher Gnaden, anhero kommen, so halten doch gleichwohl Ihre Königliche Majestät davor, daß ihre Werbung von der Natur und Eigenschaft sey, daß selbige sich nicht lasse bloß per sollicitationem, besondern gebühret sich durch vorhergehende Tractaten zu erörtern, und daher die Gesandten zu solchen Restitutions-Tractaten keine gevollmächtigte Commissarien seyn, vielmehr sie sich hierzu von Sr. Fürstlichen Gnaden so wohl als des Stifftes Ständen mit gegebenen Procuratorien legitimiren, wie solches in selbiger Resolution mit mehreren erklärt worden; Denhalben nun so viel oben besagte Puncten anlangend, 1) Einige Commissarien zu deputiren, so in Teutschland und sonderlich in Hamburg, diese Tractaten sollten abhandeln; Wie nun dieser Vorschlag denen zwischen Ihrer Königlichen Majestät in Schweden und Ihrer Majestät in Dänemarck legt verwichenen Jahres aufgerichteten Pacto und Friedens-Vertrag, darinnen verabschiedet, daß diese Restitutions-Sache bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden selbst solle tractirt, behandelt und beschloffen werden, zuwieder läuft; Als erachten Ihre Königliche Majestät das beste zu seyn, daß es bey bedeutetem Schluß und Abschiede verbleibe; Und dafern Sr. Fürstliche Gnaden die Sache auszuführen gümnet, diese Gesandten oder andere von Ihren Dienern mit vorbesagten Vollmachten, welche der Sachen Wichtigkeit nach können gnug thun, wieder anhero senden; So wollen Ihre Königliche Majestät auf Ihrer Seiten, was in der Sachen Endschafft zur guten und schleunigen Beförderung gelangen kan, nichts ermangeln lassen. u.

Subadj. N. 3.

Extract aus dem Dänischen und Schwedischen Friedens-Vertrag de Anno 1645, den 13. Augusti. Der 38. Articul.

Nachdem Herzogen Friedrichs Erzbischoffens zu Bremen Fürstliche Gnaden, auch

1646.  
Nov.

auch in diesen Krieg mit eingewickelt seyn, und vermittelt Ihre Königlichen Majestät in Schweden Waffen, sowohl das Erz-Stift Bremen, als auch Stift Verden, darz über occupirt und eingenommen worden, und die Zeit jeko nicht weiter zulassen will, daß Sr. Fürstlichen Gnaden Restitution allhier abgehandelt und beschloffen werden kan; Als ist auf der Herren Königlichen Französischen Ambassadeurs vorsichtiger Rath und fleißiges Anreiben, den Frieden ohne längern Aufschub zu schliessen, und diesen blutigen Krieg aus solcher Ursache nicht länger zu continuiren, für gut angesehen und beliebt, daß selbige dem Erz-Stift Bremen und Stift Verden angehende Sache bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden selbst tractiret, gehandelt und beschloffen werden soll; So ist auch dabeneben geschlossen und verabschiedet, daß Ihre Fürstliche Gnaden der Erz-Bischoff, nebenst allen Dero Officieren und Dienern, dieser Pacification sollen eingeschlossen und begriffen seyn, auch selbige ihre Land-Güter wieder bekommen, gemessen und behalten, alle Gefangene ohne Ranzion los gegeben, und wegen vorbesagter Erz- und Stifter Restitution bey Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, wie angedeutet ist, weiter tractiret werden, gestalt wir dann auch solches bey Ihrer Königlichen Majestät Unser allergnädigsten Königin zu recommendiren und zu befördern allhier versprochen und zugesagt haben.

1646.  
Nov.

## §. XXIX.

Chur-Brandenburgische weitere Vorstellung bey den Ständen wegen Pommern.

Die Chur-Brandenburgische Gesandten, suchten darauf die fernere Assistenz bey den Evangelischen Ständen, um sich wegen Pommern also zu interponiren, daß ein billiges æquivalent erfolgen, und

dadurch alle im niedrigen Fall sich ergebende böse Forderungen unterbrochen werden möchten, ausweis nachstehenden Memorials:

## Chur-Brandenburgisches Memorial an die Evangelische Gesandten, die Cession Pommern betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs von Fürsten, Grafen und Städten, eines Hochlöblichen Evangelischen Correspondenz-Raths vortrefliche Herren Abgesandte, erinnern sich großgünstig zurück, wasmassen dieselbe, auf unterschiedliche an Chur-Brandenburgischer Seiten, vermittelt des abgelegten Fürstlichen Pommerschen Voti, angeführte Remonstrations wegen der Königlich-Schwedischen begehrten Satisfaction, und darunter mit vorgeschlagener Herkogthümer Pommern, bey den hochansehnlichen Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris per Deputatos sich so weit interponiret, damit solche hochwichtige Sache, bey diesen General-Friedens-Tractaten, in der Güte mit verglichen, und auf billige schiedliche Wege gericht werden möchte, davor wir uns nochmahlen gebühlich bedanken.

Ob wir nun wohl der gänglichen Hoffnung gelebet, es würden Hochwohlbesagte Königliche Schwedische Herren Plenipotentiaris Legati, die bey ihnen angebrachte triffliche rationes haben gelten lassen, und auf ihre vorige Meynung nicht bestanden seyn, die Kayserliche hochansehnliche Herren Plenipotentiaris auch sich, auf die vor diesen eingewandte Chur-Brandenburgische Schrift und mündliche Protestation wegen Oblation der Herkogthümer Pommern, eines andern bedacht, und auf anderweit gethanen Königlichen Schwedischen Postulatis alsobald nicht zugeschlagen, sonderit wie nicht unbillig, Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Brandenburg, unsers gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, hoch darbey versirendes Interesse in Acht genommen haben: So hat man jedennoch nunmehr nicht mit geringer Bestürzung das ganze Wiederpiel von beyden Theilen vernehmen müssen; Dann wir aus allem Zweifel sehen, es werde den gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs, und deren allerseits, und darunter auch eines Hochlöblichen Evangelischen Fürsten Correspondenz-Raths vortreflichen Herren Abgesandten kund worden seyn, was gleichsam privatim, ohne Zuziehung Chur-Fürsten und Stände, am wenig-